



PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Horhausen – Willroth - Krunkel

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 81079

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1.	Bestandteile des Planes.....	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1	Rechtsgrundlagen.....	3
2.2	Planungsgrundlagen.....	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3.	Begründung und Abwägung.....	4
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan.....	4
3.2	Wegenetz.....	5
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	5
3.4	Sonstige Planungen.....	6
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	6
3.6	Landespflege.....	6
3.6.1	<i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop</i>	6
3.6.2	<i>Eingriffsregelung</i>	6
3.6.3	<i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen</i>	7
3.7	Verträglichkeitsprüfungen.....	7
3.7.1	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</i>	7
3.7.2	<i>NATURA 2000</i>	7
3.7.3	<i>Artenschutzprüfung</i>	7

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5.000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht
- Bestandteil 4 Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Horhausen-Willroth-Krunkel wurde am 08.10.2010 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald - Osteifel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch Beschluss des DLR Westerwald-Osteifel vom 27.01.2014 geringfügig geändert. Der Anordnungs- und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

Zur Beachtung der Artenschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2542), gültig ab 01.03.2010, ist entsprechend dem Rundschreiben des MWVLW vom 09.11.2007 eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer projektbezogenen Untersuchung (PU) Horhausen, Krunkel und Willroth, die im November 2009 erstellt wurde.

Verfahrensgebiet

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Altenkirchen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die gesamten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flurstücke der Gemarkungen Horhausen, Willroth, Krunkel, Epgert, Huf und Luchert. Die Ortslagen Huf und Luchert unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von 720 ha.

Hiervon entfallen auf landwirtschaftliche Nutzfläche 220 ha, Waldflächen 386 ha, Ortslagenflächen 58 ha und sonstige Flächen 56 ha.

Zum Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens unterlag das Verfahrensgebiet der ILE-Region „Raiffeisen-Region“. Bezüglich der neuen Förderperiode 2014 – 2020 hat die Verbandsgemeinde Flammersfeld einen Antrag zu einer LILE-Region im Zuge des Förderprogramms EULLE gestellt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Die aktuelle Neuaufstellung (2. Gesamtfortschreibung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit zugehörigem Landschaftsplan erfolgte 2007 und ist seit dem 27.12.2007 wirksam. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des FNP umzusetzen.

Im Jahr 2010/2011 wurde der Bebauungsplan „Auf dem Huferhahn“ (Busbahnhof) aufgestellt. Der Bebauungsplan ist seit dem 17.11.2011 bestandskräftig. Er weist im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes, westlich neben der allgemeinbildenden Schule, einen Busbahnhof aus. Der Bebauungsplan soll im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, hat aber keine Auswirkung auf die Wegenetzplanung. Die Planung ist im Wege- und Gewässerplan nachrichtlich dargestellt.

Zurzeit befindet sich der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unter den Eichen“ in der Aufstellung und hat noch keine Bestandskraft. Dieser Bebauungsplan hat insoweit Auswirkungen auf die Wegenetzplanung, als er am westlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes keinen Weg ausweist. Im Schreiben vom 28.11.2011 weist das DLR in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass der örtlich vorhandene Weg zur Erschließung der dahinter anliegenden Waldparzellen erhalten bleiben muss.

Südlich an den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unter den Eichen“ angrenzend, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nr. 4“; 2. Änderung. Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde am 16.7.2007 aufgestellt und ist seit 18.12.2008 rechtsverbindlich. Für diesen Bebauungsplan gelten die gleichen Aussagen bezüglich des Wegenetzes, wie für den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unter den Eichen“; 2. Änderung. Die Änderungen 1 und 3 liegen außerhalb des Verfahrensgebietes.

Weitere Bebauungspläne im Verfahrensgebiet:

Der Bebauungsplan im Bereich „In der Landblum III“ (Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“) wurde am 10.11.2008 aufgestellt und ist seit 27.10.2011 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Am Kaulenflur“ (Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“) wurde am 30.11.2007 aufgestellt und ist seit 28.05.2009 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „An der Betteleiche“ wurde am 21.01.2002 aufgestellt und ist seit dem 01.08.2002 rechtsverbindlich. Zu diesem Bebauungsplan existieren zwei Änderungen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Betteleiche“ wurde am 08.08.2006 aufgestellt und ist seit dem 31.07.2008 rechtsverbindlich. Die 2. Änderung wurde am 25.08.2009 aufgestellt und ist seit dem 18.02.2010 rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf'm Acker“ wurde am 16.04.2007 aufgestellt und ist seit dem 22.01.2009 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Jahnwiese“ wurde am 22.06.1998 aufgestellt und ist seit dem 02.02.2006 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Im Maisstück“ wurde am 04.06.1985 aufgestellt und ist seit dem 01.08.1996 rechtsverbindlich.

Die o.g. Bebauungspläne berühren nicht die Wegenetzplanung. Sie sind lediglich für die späteren eigentumsrechtlichen Zuteilungen von Bedeutung.

1996 wurde in Horhausen eine Abrundungssatzung für die Ortsteile Huf und Luchert aufgestellt. Diese ist am 17.4.1997 in Kraft getreten. Sie regelt die Grenzen, innerhalb derer die beiden Ortslagen bebaut werden dürfen. Inzwischen gibt es eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Luchert“ und zwei weitere Erweiterungen dazu. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Luchert“ wurde im Jahr 2003 aufgestellt und ist am 17.6.2004 in Kraft getreten. Die Erweiterung I der Ergänzungssatzung „Im Steinenstück“ wurde 2009 aufgestellt und ist am 16.6.2011 in Kraft getreten. Die Erweiterung II zur Ergänzungssatzung „Im Steinenstück“ wurde ebenfalls 2009 aufgestellt und ist am 31.12.2009 in Kraft getreten. Die Abrundungssatzung für den Ortsteil Luchert inklusive seiner Ergänzung und der Erweiterungen sind ohne Auswirkung auf die Wegenetzplanung. Lediglich die Abrundungssatzung für den Ortsteil Huf hat insoweit Auswirkungen, als die geplante Maßnahme Nr. 101 **nicht** innerhalb des Ortsumringes liegt und somit als Maßnahme der Flurbereinigung umgesetzt werden kann.

1998 wurde eine Abrundungssatzung für die Ortsgemeinde Krunkel einschließlich Ortsteil Epgert aufgestellt. Diese ist am 26.02.1998 in Kraft getreten. Inzwischen wurde am 26.05.1999 die 1. Änderung der Abrundungssatzung aufgestellt, die am 28.09.2000 in Kraft getreten ist.

Die Planung des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Diez bezüglich der „Herstellung der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B256/K4 sowie des Ausbaus der K4 in den Gemarkungen Horhausen, Güllesheim und Eichen“ ist seit dem 03.05.2013 planfestgestellt. Diese Planung sieht eine Kreisverkehrsanlage an der nördlichen Verfahrensgrenze, östlich neben der allgemeinbildenden Schule gelegen, vor. Des Weiteren wird die in westlicher Richtung an die Kreisverkehrsanlage anschließende

K4 ausgebaut. Die Planung soll im Verfahrensgebiet umgesetzt werden, bleibt aber ohne Auswirkung auf die Wegenetzplanung innerhalb des Flurbereinigungsgebietes und ist im Wege- und Gewässerplan nachrichtlich dargestellt.

Im Rahmen des Ausbauprogramms des Bundes zur Schaffung von Stellplätzen für LKW an Bundesautobahnen, beabsichtigt der Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur – die bestehende Rastanlage „Eggert“ an der A3 auszubauen und zu erweitern. Ein Vorabzug des Vorentwurfs besteht bereits. Es ist vorgesehen, das Baurecht mittels eines Planfeststellungsverfahrens herzustellen, welches aber noch nicht eingeleitet wurde.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.10.2010 ist es Ziel des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Horhausen-Willroth-Krunkel, die bestehende Flurverfassung mit sehr kleinen Besitzstücken und vielfach ungünstig geformten Schlägen zu verbessern sowie das vorhandene Wege- und Gewässernetz den heutigen Bedingungen in der Forst- und Landwirtschaft bedarfsgerecht anzupassen und weiterzuentwickeln.

Vor allem die Waldflächen, die sich zu einem großen Anteil in Privatbesitz befinden, weisen eine extrem starke Besitzzersplitterung mit kleinen Besitzständen und unzweckmäßigen Flurstückszuschnitten auf. Hinzu kommen fehlende Verbindungen im Wirtschaftswegenetz, wodurch die Flurstücke nicht oder nur unzureichend erschlossen sind. Diese Umstände schließen eine normale Waldbewirtschaftung aus.

Auf Grundlage der vorhandenen Wege wurde unter Berücksichtigung der landespflegerischen Ziele das Wegenetz neu konzipiert.

Notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege sowie Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern sollen im Rahmen der Flurbereinigung ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. So sind zur Aufwertung der Bachtäler wasserwirtschaftliche und landespflegerische Maßnahmen hinsichtlich ihrer landschaftsökologischen Funktionen möglich.

Auch sollen vorhandene Landschaftselemente erhalten und neue zusätzliche Strukturen in der Landschaft geschaffen werden.

3.2 Wegenetz

Land- und Forstwirtschaft

Das in den landwirtschaftlichen Bereichen vorhandene Wegenetz wird in großen Teilen des Verfahrensgebietes angehalten. Daher ist nur auf einer Länge von 235 m eine Neutrassierung für befestigte Wegeabschnitte nötig.

Die Forstflächen sind nur unzureichend oder gar nicht erschlossen, so dass dort umfangreiche Neuerschließungsmaßnahmen geplant sind.

Die bestehenden Hauptwirtschaftswege sind zum Teil bituminös befestigt. Einige dieser Tragdeckschichten weisen mittlerweile deutliche Schäden auf.

Das übrige Wegenetz besteht aus unbefestigten Wegen bzw. einigen Wirtschaftswegen deren Fahrspuren mit Schotter befestigt sind, sowie komplett mit Schotter befestigten Wegen. Für neuzeitliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden ist das vorhandene Wegenetz zu engmaschig und muss reduziert werden. Dadurch wird u.a. auch der künftige Unterhaltungsaufwand minimiert.

Bei der Maßnahme Nr. 100 handelt es sich um einen Hauptwirtschaftsweg, der gleichzeitig die gemarkungsübergreifende Verbindung der Gemarkungen Luchert und Niedersteinebach darstellt. Für diesen Weg soll die Tragfähigkeit durch das Aufbringen von bituminösem Recyclingmaterial im Kalteinbau erhöht werden.

Der Wegezug Maßnahmen Nrn. 200, 201, 203 und 220 ist ein Hauptwirtschaftsweg der gleichzeitig der Holzabfuhr dient.

Bei der Maßnahme Nr. 200 handelt es sich um eine Neutrassierung die den Anschluss an das vorhandene Wegenetz herstellt. Die Befestigung dieses Weges erfolgt in diesem südlichen Anschlussbereich ebenso wie für Maßnahme Nr. 203 im nördlichen Anschlussbereich mittels bituminöser Tragdeckschicht mit hohen Anforderungen an die Tragfähigkeit.

Aufgrund der starken Gefälleverhältnisse wird die Maßnahme 201 als Spurbahnweg mit Betonsteinplatten hergestellt und so den hohen Beanspruchungen angepasst. Weiterhin dient diese Ausbauart im Besonderen der Regulierung des Wasserabflusses.

Im flach verlaufenden mittleren Bereich des Wegezuges ist eine Befestigung ohne Bindemittel für hohe Beanspruchung vorgesehen (Maßnahme Nr. 220).

Bei den Maßnahmen Nrn. 103, 105, und 300 handelt es sich um bereits bituminös befestigte Wege, die im Zuge des Vorwegausbaus auf vorhandener Trasse eine neue bituminöse Tragdeckschicht erhalten haben.

Besonders zu erwähnen ist, dass durch die ebenfalls im Vorwegausbau erfolgte Ausführung der Maßnahme Nr. 104 die bituminöse Befestigung auf einer Länge von ca. 80 m zurückgebaut und durch Betonspurbahnplatten ersetzt wurde. Es erfolgte somit eine Aufhebung der ökologischen Trennwirkung.

Weiterhin wurden die Maßnahmen Nrn. 121, 122, 221, und 222 im Vorwegausbau ausgeführt. Es handelt sich um Befahrbarbarmachungen mit Schotterausbesserungen.

Die Neutrassierungen in den Forstflächen ergeben sich zum großen Teil aus den in der Örtlichkeit vorhandenen Fahrwegen. Um möglichst waldschonend bei der Neutrassierung vorzugehen, wurden die örtlich erkennbaren Fahrwege aufgemessen und durch wenige weitere Verbindungen ergänzt. Der Ausbau soll im Erdwegebau erfolgen.

Für den Hauptholzabfuhrweg (Maßnahme Nr. 310 in der Gemarkung Willroth und Maßnahme Nr. 130 in der Gemarkung Horhausen) ist die Ausbesserung in schotterbauweise vorgesehen. Dieser Weg verbindet zwar die Gemarkungen Willroth und Horhausen, ist aber am nördlichen Ende auf ca. 200 m so steil, dass er nicht durchgängig als Holzabfuhrweg genutzt werden kann. Aus Willroth kommend wird deshalb für Holztransportfahrzeuge vor diesem Steilbereich ein Wendepplatz inklusive Holzlagerplatz angelegt (Maßnahme Nr. 607).

Der Bedarf an Verbindungen für den überregionalen landwirtschaftlichen Verkehr wurde untersucht und in der Planung berücksichtigt.

Die im landesweiten Verbindungswegenetz vorgeschlagenen Wege 5231 und 5232 mit der Priorität III bleiben unberücksichtigt, da es sich um bituminös befestigte Wege in relativ gutem Zustand handelt. Des Weiteren befürchtet der Vorstand, dass bei einer Verbesserung des Zustandes noch mehr privater PKW – Verkehr über diesen Weg fahren würde, als es zum heutigen Zeitpunkt schon der Fall ist und dies zu noch größeren Behinderungen im Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen führt. Das Gleiche gilt auch für die Wege 5233 und 5235. In diesem Zusammenhang steht auch die Maßnahme Nr. 104. Der Rückbau der bituminösen Befestigung und der Einbau von Betonspurbahnplatten soll diese Wegeverbindung für den nichtlandwirtschaftlichen, privaten PKW-Verkehr, unattraktiver machen und zu einer Entflechtung von privatem und landwirtschaftlichen Verkehr führen.

Der vorgeschlagene Weg 5328 mit der Priorität I, als Verbindungsweg zwischen den Gemarkungen Obersteinebach und Luchert, findet zum Teil Eingang in den Wege- und Gewässerplan als Maßnahme Nr. 121. Die gemarkungsübergreifende Verbindung zwischen den Gemarkungen Obersteinebach und Luchert hat an dieser Stelle, laut Aussagen des Vorstandes, der Ortsgemeinde und des Forstamtes Altenkirchen, keine Bedeutung. Ein gemarkungsübergreifender landwirtschaftlicher Verkehr findet hier nicht statt. Zumal die letzten 250 m des Weges, angrenzend an die Gemarkung Obersteinebach, sich in Besitz und Nutzung des Forstamtes Altenkirchen (zur Holzbewirtschaftung) befinden und für landwirtschaftlichen Verkehr gänzlich ungeeignet sind.

Auch der vorgeschlagene Weg 5234 mit der Priorität III findet zum Teil Eingang in den Wege- und Gewässerplan als Maßnahme Nr. 101. Der Rest des Weges, sowie auch die Wege 5227 und 5228 bleiben unberücksichtigt, da es sich um bituminös befestigte Wege in relativ gutem Zustand handelt.

Der vorgeschlagene Weg 5236 mit der Priorität III findet ebenfalls zum Teil Eingang in den Wege- und Gewässerplan als Maßnahme Nr. 122. Der Rest des Weges bleibt unberücksichtigt, da es sich um einen Schotterweg in gutem Zustand handelt.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Wasserwirtschaft

In Abstimmung mit den Fachbehörden ist geplant, die Bachtäler innerhalb des Verfahrensgebietes in öffentliches Eigentum zu überführen.

Zusätzlich sollen im Bereich der Gemarkung Krunkel über die Aktion Blau drei Rohrdurchlässe durch Plattenbrücken, sowie ein zu klein dimensionierter Durchlass durch einen größer dimensionierten (DN 1500) ersetzt werden.

Die weiteren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beschränken sich auf notwendige Wasserführungen (Wegeseitengräben, Durchlässe, Querrinnen) im Bereich von Wegen.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen verteilen sich über das gesamte Verfahrensgebiet. Durch die gewählte Ausbauart ist sichergestellt, dass anfallendes Oberflächenwasser breitflächig auf den anliegenden Flächen versickern kann.

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt zu keiner Beschleunigung des Wasserabflusses bzw. zu keiner Abflusskonzentration.

Bei der Bildung der neuen Bewirtschaftungsblöcke durch Wegfall bestehender Wege wird die Zuteilungsrichtung so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgt. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion verbessert.

Zwischenlager für Erdmassen

Erdmassen, die im Rahmen von Wegebaumaßnahmen anfallen, können grundsätzlich im Bereich angrenzender Ackerflächen einplaniert werden. Vorsorglich wurde darüber hinaus eine Fläche als Zwischenlager ausgewiesen (Maßnahme Nr. 681), auf die im Bedarfsfall überschüssige Erdmassen zwischen gelagert werden können. Das Zwischenlager ist darüber hinaus für Baustelleneinrichtung, Bauwagen und sonstige notwendige Lagerungen zu nutzen.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Es sind keine sonstigen Maßnahmen im Verfahrensgebiet geplant.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Der Gewässerentwicklungsplan „Bereich Lahrbach und Nebengewässer“ der Verbandsgemeinde Flammersfeld wird als Maßnahme Dritter planfestgestellt. Die Planungsunterlagen sind im Bestandteil 4 enthalten.

3.6 Landespflege

Im laufenden Flurbereinigungsverfahren Horhausen-Willroth-Krunkel sind im notwendigen Umfang landespflegerische Maßnahmen vorgesehen. Diese dienen der Kompensation der durch die Bodenordnungsmaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Gleichzeitig soll durch deren Realisierung am vorgesehenen Standort eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Verfahrensgebiet erzielt werden.

Als Grundlage wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für das gesamte Verfahrensgebiet im Untersuchungsjahr 2012 durchgeführt. Dazu wurden die einzelnen Biotoptypen erfasst, kartenmäßig dargestellt und in einer Scala von I-V bezüglich ihrer Bedeutung für Tiere und Pflanzen (bzw. dem Landschaftshaushalt) bewertet. Diese Landschaftsbewertung sowie die daraus resultierenden landespflegerischen Planungen und notwendigen Abstimmungen sind im Beiheft 3 dokumentiert.

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Geschützte Gebiete entsprechend der §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Verfahrensgebiet nicht ausgewiesen.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (naturnahe Bachabschnitte, Quellbereiche, Nass- und Feuchtwiesenrelikte) liegen vereinzelt entlang der Bachläufe des Hufer und des Krunkeler Baches bzw. den Quellbächen des Lahrbaches. Der in den Grenzbach fließende Waldbach ist noch durchgehend in einem schmalen Band mit naturnahen Ufergehölzen bestockt. Diese gemäß BNatSchG geschützten Flächen

werden durch aktive Maßnahmen weder tangiert noch beeinträchtigt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Planung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen wurde darauf geachtet, vorhandene Landschaftselemente nicht zu beseitigen und biotopkartierte sowie geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG nicht zu beeinträchtigen.

Die durch den Bau der gemeinschaftliche Anlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Bodenversiegelungen und der Verlust von linearen Verbundstrukturen, sind im Einzelnen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und gleichen die gestörten Funktionen an Natur und Landschaft in geeigneter Weise aus. So soll auf einer Länge von rd. 2,3 km und einer Gesamtfläche von rd. 1,5 ha der Biotopverbund im Verfahrensgebiet gestärkt werden. Im Wesentlichen sind Maßnahmen folgender Art vorgesehen:

- *Gras-Krautstreifen*
- *Gras-Krautstreifen mit Einzelgehölzen bzw. Gehölzgruppen*
- *Anlage bzw. Ergänzung von Streuobstflächen*

Nach Ausführung der genannten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen insgesamt minimiert und die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt. In der landespflegerischen Planung (s. Beiheft 3) ist nachgewiesen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Maßnahmen und Anlagen in der Flurbereinigung Horhausen-Willroth-Krunkel kompensiert sind und somit nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen ist darauf geachtet worden, neben dem Erreichen artenschutzrechtlicher Ziele (s.u.) auch einem Biotopverbund Rechnung zu tragen.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen eine positive ökologische Bilanz entsprechend den Vorgaben der Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz erzielt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld (VG) hat einen Gewässerentwicklungsplan für den Lahrbach und seine Nebenbäche erstellen lassen. Wie bereits unter 3.3 erwähnt, sollen im Rahmen der laufenden Bodenordnung 4 Maßnahmen (Verlegung von 3 Betonplattenbrücken, eine Rohrdurchlassvergrößerung) durchgeführt werden. Kostenträger ist die Verbandsgemeinde Flammersfeld mit Mitteln der Aktion Blau.

Zur Gewährleistung einer eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer wird im Rahmen der Neuzuteilung, die Zuteilung der vorhandenen größeren Bachtäler in öffentliches Eigentum angestrebt (Ortsgemeinden, VG), soweit diese, wie im Hufer Bachtal, nicht bereits Eigentümer sind. Die zu einem Großteil innerhalb von

Waldflächen liegenden, bisher nicht oder nicht durchgehend katastrierten Bachläufe, erhalten eine mindestens 2m breite Bachparzelle. Da die Bachläufe oft eingekerbt innerhalb von Waldflächen liegen und dort keine Laufverlagerungstendenz aufweisen, erübrigt sich die Ausweisung von zusätzlichen Gewässerrandstreifen.

Nach der Neuzuteilung wird die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion soll ergänzend zu den landespflegerischen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes einen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen und Laubgehölzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Gehölze und Obstbaum-Hochstämme in alten Sorten zur Verfügung gestellt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die Maßnahmen der Flurbereinigung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Voll-UVP) ist nicht erforderlich. Der UVP-Verzicht wird noch öffentlich bekannt gemacht (Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG). **(Abstimmung noch offen!)**

3.7.2 NATURA 2000

Nach § 34 BNatSchG sind Maßnahmen in einem Natura 2000 - Gebiet vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Da das Verfahrensgebiet weder ein FFH-Gebiet noch ein Vogelschutzgebiet berührt ist eine Betroffenheit des europaweiten Netzes Natura 2000 durch Maßnahmen der Bodenordnung auszuschließen. Die Entfernung zu einer Teilfläche des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Felsentäler der Wied“ (FFH-5410-302) beträgt in Luftlinie rd. 1,7 km. Die Nichtbetroffenheit ergibt sich daher aus der großen Entfernung.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In einem Flurbereinigungsverfahren müssen artenschutzrechtliche Bestimmungen auch außerhalb der Schutzgebiete berücksichtigt werden. Für das Verfahrensgebiet Horhausen-Willroth-Krunkel ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten durchzuführen.

Es wurden Vorschläge erarbeitet, um die Eingriffe möglichst zu minimieren und den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. So wurde das zukünftige Wegenetz weitgehend den Empfehlungen angepasst und Maßnahmen zur langfristigen Stützung und Verbesserung der Erhaltungszustände, besonders für die Offenlandarten (z.B. Rotmilan, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn), aber auch für gehölzgebundenen Arten wie Neuntöter und Dorngrasmücke, erarbeitet. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs.5 BNatSchG, d.h. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind für die genannten Arten nicht notwendig, da die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Zug um Zug

mit den vorgesehenen Eingriffsmaßnahmen durchgeführt werden (innerhalb einer Vegetationsperiode) und somit die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten wird.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Lebensräume der untersuchten besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Die Ergebnisse der noch anstehenden abschließenden Artenschutzprüfung werden mit der SGD-Nord als Oberer Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Altenkirchen abgestimmt.